



29.01.2016  
We/Fi

An alle Mitglieder  
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

## R u n d s c h r e i b e n   N r .   0 1 / 1 6

1. **Rechtsprechung: Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19.01.2016 – Az. 3-06 O 72/15 – zu § 39 PBefG: Mit der Gewährung von Rabatten auf den Taxifahrpreis hat mytaxi gegen die Vorschrift, dass die behördlich festgelegten Taxitarife weder unter- noch überschritten werden dürfen, verstoßen!**
2. **Statement Deutscher Taxi- und Mietwagenverband BZP zum Urteil des Frankfurter Landgerichts zu Rabatt-Aktionen von MyTaxi**
3. **EU-Verordnung verpflichtet Betreiber von Handels- oder Dienstleistungsplattformen zu Hinweis auf EU-Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung**
4. **Pressemitteilung Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände: Arbeitgeber Baden-Württemberg weisen DGB-Forderung nach paritätischer Verteilung der Kassenbeiträge zurück**
5. **Sehr breite und attraktive Taxi-Produktpalette von Mercedes-Benz auch im Jahr 2016**
6. **Jahresstart-Aktion der Telekom: ganz besondere Vorteilsbedingungen für Neukunden und Wechsler**
7. **Organigramm „Haus des Straßenverkehrs“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

### zu Punkt 1.:

**Rechtsprechung: Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 19.01.2016 – Az. 3-06 O 72/15 – zu § 39 PBefG: Mit der Gewährung von Rabatten auf den Taxifahrpreis hat mytaxi gegen die Vorschrift, dass die behördlich festgelegten Taxitarife weder unter- noch überschritten werden dürfen, verstoßen!**

In dem Verfahren der Taxi Deutschland Servicegesellschaft e.G. gegen die Daimler-Tochter mytaxi hat das Landgericht Frankfurt erfreulich eindeutig und hervorragend begründet entschieden, dass die in der Vergangenheit wiederholt von mytaxi vorgenommenen Rabattaktionen, bei den der Fahrgast 50 % des Taxifahrpreises durch einen hälftigen Abschlag auf die Rechnung der bargeldlosen durchgeführten Fahrt zurückerhält, unlauter ist. Exakt wird es mytaxi untersagt, im Verkehr mit Taxen Fahrgästen, die eine Taxifahrt über die Taxi-Bestell-App „mytaxi“ bestellt haben oder den Fahrpreis über die Taxi-Bestell-App „mytaxi“ zahlen, einen Preisnachlass auf den Fahrpreis, der dem amtlich festgesetzten Taxitarif entspricht, in Form einer Gutschrift bzw. eines Gutscheins zu gewähren, wenn die Taxifahrt innerhalb des Geltungsbereiches der amtlich festgesetzten Tarife

durchgeführt wurde.

Folgende Ausführungen begründen den Richterspruch:

1. Die die Tarifpflicht begründende Vorschrift des § 39 PBefG stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar. Zweck der PBefG-Vorschrift ist es, sicher zu stellen, dass im ausgeglichenen Interesse aller Beteiligten von der Höhe der festgesetzten Entgelte nicht abgewichen werden soll.
2. Mytaxi ist Normadressat der für den Taxibereich geltenden Tarifregelung in den § 51 Abs. 5 i.V.m. § 39 PBefG, wobei hier insbesondere Absatz 3 des § 39 PBefG anzuführen ist, wonach die durch den Taxitarif festgesetzten Preise weder über- noch unterschritten werden dürfen. Denn wenn mytaxi auch keine Unternehmerin im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 PBefG ist, da sie keine eigene Beförderungsleistung durchführt, unterfällt sie trotzdem der Preisbindung.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Sinn der Regelung: Die im Taxibereich geltende Preisbindung bezweckt, einen ruinösen Preiswettbewerb im Taxigewerbe zu verhindern und so das für die allgemeine Daseinsvorsorge wichtige Funktionieren des örtlichen Taxiverkehrs zu sichern. Würde man die Preisbindungsregelung so eng auslegen, dass nur die Taxiunternehmer der Preisbindung unterliegen, würde dieser Zweck faktisch nicht erreicht, denn der Preiswettbewerb wäre auf die Ebene der Taxivermittler verlagert. Dadurch ergäben sich dann aber wieder sehr schnell für die Taxiunternehmer die Folgen, die das Gesetz ausdrücklich verhindern will. Denn ein Preiswettbewerb der Vermittler würde dazu führen, dass sie die Provisionen bzw. Mitgliedsbeiträge unmittelbar auf die angeschlossenen Taxiunternehmen abwälzen würden. Die Unternehmer aber können aufgrund der Regelung des § 39 Abs. 3 PBefG dem Endkunden diese Preiserhöhung eben nicht weitergeben. Daraus folge dann ein ruinöser Verdrängungswettbewerb.

Vom Gesetzeswortlaut her ist nach Ansicht des Gerichts eine solche Auslegung auch zulässig, da § 39 Abs. 3 Satz 1 PBefG so offen formuliert ist, dass er anders als andere Vorschriften im PBefG nicht auf den Unternehmer beschränkt ist, sondern eine allgemeine Verpflichtung ausspricht.

Aus all dem lässt sich schließen, dass mytaxi unmittelbare Normadressatin des § 39 PBefG ist.

3. Dieses Ergebnis lässt sich auch durch praktische Überlegungen verstärken, denn gerade bei dem mytaxi-System kommt dem Vermittler eine viel zentralere Rolle zu als bei einer reinen, klassischen Vermittlung. Aus Sicht des Fahrgastes ist mytaxi nämlich „die Zentralgestalt des Geschehens“. Begründet wird es so: Der klassische Vermittler beendet seine Tätigkeit in dem Moment, in dem der Fahrgast das konkrete Taxi besteigt. Bei mytaxi sieht das ganz anders aus, mytaxi übernimmt Aufgabenbereiche, die sonst von dem Taxiunternehmer abgewickelt werden. Jedenfalls bei den Fahrten, die für die Rabattierung angeboten wurden, wird die Entgeltforderung des Taxiunternehmers schon im Vorhinein an mytaxi abgetreten. Der Taxiunternehmer erhält weiterhin seine Bezahlung von mytaxi und auch die konkrete Abrechnung der Fahrt vollzieht sich nicht wie üblich im Verhältnis Taxiunternehmer – Fahrgast, sondern im Verhältnis Fahrgast – mytaxi. Anders als bei den klassischen Vermittlern sind die vertraglichen Verflechtungen insbesondere im Verhältnis mytaxi – Taxiunternehmer viel weitgehender.
4. Auch gegen die Argumentation von mytaxi, dass die Taxifahrer das doch volle tarifliche Beförderungsentgelt erhalten, hat das Landgericht die passende Erwiderung parat: Das Geschäftsmodell der Beklagten stellt sich aus Sicht des Kunden so dar, dass er für seine Fahrt nur den halben Betrag und nicht die volle Summe zahlt. Auch wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von mytaxi ausdrücklich darauf hingewiesen wird, unterscheidet der Endkunde eben nicht danach, dass der Unternehmer den vollen Betrag erhält und er selbst dann an mytaxi nur einen verminderten Beitrag bezahlt. Vielmehr ist für den Kunden der Bezahlvorgang ein einheit-

licher Vorgang, der 50 % billiger ist als bei solchen Taxiunternehmen, die nicht mit mytaxi zusammenarbeiten.

Fazit: Eine ungemein wichtige Entscheidung, die schon wegen ihrer bundesweiten Auswirkung dafür sorgen wird, dass dem schon von jeher vom Gewerbe und Verband als rechtswidrig eingestuften Rabattaktionen – jedenfalls zunächst – der Boden entzogen wird. Gleichzeitig liefert es Munition für die noch ausstehenden Verfahren, nicht zuletzt das des BZP in Hamburg. Andererseits dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein, da zu erwarten ist, dass mytaxi den Instanzenweg beschreiten wird.

---

## **Zu Punkt 2.:**

### **Statement Deutscher Taxi- und Mietwagenverband BZP zum Urteil des Frankfurter Landgerichts zu Rabatt-Aktionen von MyTaxi**

**Frankfurt/M. 20.01.2016** - Zum gestern verkündeten Urteil des Frankfurter Landgerichts, welches die Rabattaktionen von MyTaxi verboten hat, erklärt Michael Müller, Präsident des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes BZP:

„Wir begrüßen das Urteil, das die Taxi Deutschland Servicegesellschaft für Taxizentralen e.G. erstritten hat, außerordentlich. Es geht um einen fairen Wettbewerb mit gleichen Regeln für alle. Damit sollten wettbewerbswidrige und marktverzerrende Rabattaktionen der Vergangenheit angehören. Die Preise für das Taxigeschäft werden von den Kommunen festgelegt und dürfen weder unter- noch überschritten werden. Diese besondere Situation hat das Gericht noch einmal nachdrücklich bestätigt, insbesondere darf diese auch nicht durch reine Vermittler unterlaufen werden.

Vermittler wie MyTaxi verfügen über keine eigenen Fahrzeuge, sondern bringen lediglich Taxi und Fahrgast – und dies nur über App – zusammen. Taxizentralen dahingegen bieten die Vermittlung über alle Kommunikationswege und stellen auch die Beförderung bei besonderen Anforderungen wie dem Wunsch nach Großraumfahrzeugen, Patienten- und Rollstuhlbeförderungen sicher. Wäre es MyTaxi mithilfe der rechtswidrigen Tarifverstöße gelungen, die Taxizentralen zu verdrängen, blieben die Kunden mit Sonderanforderungen als erste auf der Strecke.

Die Freude über das Schnäppchen währt nur für kurze Zeit, zukünftig müssten alle Kunden dann aber das, was mit den Rabattaktionen rausgepulvert wurde, wieder nachzahlen. Die Taxiunternehmen würden bei einer erfolgreichen Verdrängung der Taxizentralen dann ebenfalls die Zeche über weit teurere Vermittlungsprovisionen zahlen. Deshalb ist der Spruch von gestern nicht nur ein Sieg für die Taxizentralen, die wirklichen Gewinner sind die Verbraucher und die Beförderungsdienstleister!“

Ihr Ansprechpartner zu diesem Thema:

RA Thomas Grätz,

Geschäftsführer des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. (BZP)

Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP)

Gerbermühlstraße 9

D-60594 Frankfurt am Main

Tel.: 49 (69) 95 96 15-0

Fax: 49 (69) 95 96 15-20

E-Mail: [thomas.graetz@bzp.org](mailto:thomas.graetz@bzp.org)

Internet: [www.bzp.org](http://www.bzp.org)

---

### **Zu Punkt 3.:**

#### **EU-Verordnung verpflichtet Betreiber von Handels- oder Dienstleistungsplattformen zu Hinweis auf EU-Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung**

Am 09.01.2016 ist die sog. ODR-Verordnung (Online Dispute Resolution) der EU in Kraft getreten, diese regelt die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.

Nach § 14 Abs. 1 der ODR-VO sind alle Betreiber von elektronischen Handels- und Dienstleistungsplattformen verpflichtet, einen gut sichtbaren Hinweis auf die EU-Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmern auf Ihrer Website einzurichten und auf diese Plattform zu verlinken. Die Verordnung ist damit bereits in Kraft getreten, obwohl die Plattform selbst noch nicht freigeschaltet ist. Das wird aber voraussichtlich ab dem 15.2.2016 der Fall sein.

Nach der Verordnung haben die EU-Mitgliedsstaaten Bußgeldregelungen für den Fall zu erlassen, dass gegen diese Verpflichtung verstoßen wird. Zudem wird diese Regelung als "Marktverhaltensregelung" im Sinn des UWG mit der Folge angesehen, dass wettbewerbsrechtliche Abmahnungen möglich sein könnten.

Es ist davon auszugehen, dass von der Hinweispflicht Taxizentralen und Taxiunternehmen zumindest dann betroffen sind, wenn sie auf Ihren Webseiten oder anderen Medien (z.B. Apps) Online-Bestellungen ermöglichen, weil die Vermittlung bzw. Annahme von Fahrtbestellungen ein Dienstleistungsangebot im Sinne der EU-Verordnung darstellt (vgl. Artikel 4 d) der EU-Richtlinie 2013/11).

Der Hinweis, der auch im Impressum oder in der Rubrik "rechtliche Hinweise" veröffentlicht werden kann, könnte z.B. wie folgt aussehen:

*"Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung*

*Die Europäische Kommission stellt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern eine Internetplattform bereit. Dort erhalten Verbraucher weitere Informationen über das "Verfahren zur alternativen Streitbeilegung". Die Plattform ist unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu erreichen."*

Zu einem späteren Zeitpunkt sollen nach (Artikel 14 Abs. 2) der ODR-VO auch nationale alternative Schlichtungsstellen eingerichtet werden, über die ebenfalls Informationspflicht bestehen kann. Hierüber werden wir dann informieren.

---

### **Zu Punkt 4.:**

#### **Pressemitteilung Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände: Arbeitgeber Baden-Württemberg weisen DGB-Forderung nach paritätischer Verteilung der Kassenbeiträge zurück**

**Dick: „Bei Diskussion über gerechtere Verteilung der Gesundheitskosten müsste auch Lohnfortzahlung auf den Tisch“**

**Stuttgart 19.01.2016** – Die Arbeitgeber Baden-Württemberg haben die Forderung des DGB im Land zurückgewiesen, die Beiträge zur Krankenversicherung wieder paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzuteilen.

„Tatsächlich werden die Kosten für Gesundheit bereits heute überwiegend von der Wirtschaft getragen, z.B. wegen der Pflicht zur Lohnfortzahlung“, sagte Peer-Michael Dick, Hauptgeschäftsführer der Arbeitgeber Baden-Württemberg, am Dienstag in Stuttgart: „Die Kostenbelastung der

Unternehmen ist zudem durch zahlreiche sozialpolitische Wohltaten der letzten Jahre deutlich gestiegen. Eine weitere Belastung wäre nicht mehr tragbar.“

Dick verwies darauf, dass die teuren Leistungsausweitungen in der Krankenversicherung, die zu dem hohen Ausgabenwachstum der gesetzlichen Krankenkassen geführt hat, die Politik zu verantworten habe – und nicht die Arbeitgeberseite: „Das System der Zusatzbeiträge setzt zumindest einen gewissen Anreiz für die Kassen, gut zu wirtschaften und ihren Kunden damit bessere Konditionen anbieten zu können.“ Bemerkenswert sei auch, dass die Parität der Beitragszahlung von einer SPD-Ministerin aufgehoben wurde: „Und nun fordern genau Politiker dieser Partei die Rückabwicklung ihrer eigenen Reform.“

Die Arbeitgeber seien gleichwohl gerne bereit, mit Gewerkschaften und der Politik über eine gerechtere Verteilung der gesamten Gesundheitskosten zu sprechen, so Dick: „Dann gehört aber auch z.B. die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf den Tisch, die in den ersten sechs Wochen von den Arbeitgebern alleine getragen werden muss. Dafür haben die Arbeitgeber allein 2014 bundesweit 43,5 Milliarden Euro ausgegeben, was umgerechnet 3,6 Beitragspunkten entspricht – weit mehr, als die Versicherten derzeit an Zusatzbeiträgen zu tragen haben.“ Auch die Sozialbeiträge für Minijobber, sämtliche Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement sowie betriebliche Präventionsprogramme würden alleine von den Arbeitgebern getragen, zudem müssten sie über die Beiträge zu den Berufsgenossenschaften auch die Kosten für Wegeunfälle aufkommen. „Eine generell paritätische Finanzierung der Gesundheitskosten wäre also ein echtes Minusgeschäft für die Arbeitnehmer. Daher ist echt erstaunlich, dass ausgerechnet der DGB dies fordert“, sagte Dick.

---

### **Zu Punkt 5.:**

#### **Sehr breite und attraktive Taxi-Produktpalette von Mercedes-Benz auch im Jahr 2016**

mit mittlerweile zwölf Sondermodellen >>Das Taxi<< bietet Mercedes-Benz dem Taxigewerbe ein breites Angebot an Fahrzeugen. Dazu gehören neben der bewährten E-Klasse auch die modellgepflegte B-Klasse, die C-Klasse und die Transporter-Baureihen Citan, V-Klasse und Vito.

#### **>>Das Taxi<< Sondermodelle**

Die speziell auf die Branche zugeschnittenen Mercedes-Benz Modelle >>Das Taxi<< werden zu sehr attraktiven Preisen angeboten und enthalten serienmäßig eine umfangreiche Taxiausstattung, Automatikgetriebe, Sitzheizung für die Vordersitze, integrierte Kindersitze (Ausnahme: Erdgas-Modelle), Klimatisierungsautomatik „THERMATIC“ und viele weitere Ausstattungsmerkmale. Diese umfangreiche Serienausstattung der Sondermodelle kann durch weitere Sonderausstattungen der jeweiligen Baureihe ergänzt werden. Ausgenommen sind lediglich Sonderausstattungen, die sich technisch ausschließen.

Die **Konditionen der Pkw-Sondermodelle >>Das Taxi<<** ab 1. Januar 2016 (zzgl. MwSt.):

B 180 d	>>Das Taxi<<	23.000 Euro
B 200 d 4MATIC	>>Das Taxi<<	26.000 Euro
B 200 d	>>Das Taxi<<	25.600 Euro
C 200 d Limousine	>>Das Taxi<<	27.500 Euro
C 220 d Limousine	>>Das Taxi<<	29.000 Euro
C 200 d T-Modell	>>Das Taxi<<	28.700 Euro
C 220 d T-Modell	>>Das Taxi<<	30.200 Euro
E 200 BlueTEC	>>Das Taxi<<	29.900 Euro
E 220 BlueTEC	>>Das Taxi<<	31.600 Euro
E 200 NGD	>>Das Taxi<<	32.100 Euro
E 200 BlueTEC	>>Das Taxi<<	31.900 Euro
E 220 BlueTEC	>>Das Taxi<<	33.600 Euro

### Taxi-Nachlässe auf Neuwagen

Alternativ zu den Taxi-Sondermodellen gewährt Mercedes-Benz auch Taxi-Nachlässe auf ein Taxi oder einen Mietwagen. Dies ermöglicht weitreichende Individualisierungen wobei folgende Rabattsätze für die aufgeführten Baureihen gelten:

B-, C-, E-, S-Klasse sowie Citan und die V-Klasse:	15 % Rabatt
Vito	20 % Rabatt
Sprinter	25 % Rabatt

### Inhaberrabatt

Im Rahmen der Inhaberregelung kann jeder Taxi-/Mietwagenunternehmer, der innerhalb der letzten vier Jahre mindestens ein Mercedes-Taxi/Mietwagen in Deutschland übernommen hat, maximal ein Fahrzeug pro Jahr mit einem **Nachlass von 10 %** beziehen.

Die aktuellen **Taxi-Sonderfinanzierungssätze** (effektiv):

B-Klasse	1,99 %
C-, E- und S-Klasse	2,99 %
Citan, Vito, V-Klasse und Sprinter	1,99 %

Weiterhin im Angebot hat Mercedes-Benz die **Taxi-Garantie-Pakete**, mit denen im Anschluss an die 24-monatige Herstellergarantie und mit verschiedenen Laufzeiten die Einsatzbereitschaft und der Wert des Fahrzeuges abgesichert werden kann.

---

### Zu Punkt 6.:

#### **Jahresstart-Aktion der Telekom: ganz besondere Vorteilsbedingungen für Neukunden und Wechsler**

Viele Taxi- und Mietwagenunternehmer haben sich irgendwann vor langer Zeit bei einer schönen Werbeaktion einen günstigen Handyvertrag besorgt, haben sich aber nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen aus dem Kollegenkreis vor der Überlegung gesehen, beispielsweise wegen besserer Netzversorgung zu wechseln. Diesen kann man jetzt nur zurufen:

„**Wenn nicht jetzt, wann dann?**“

Wir möchten Ihnen nämlich gemeinsam mit der Telekom ein außergewöhnliches Jahresanfangsgeschenk machen:

**Als Mitglied in unserem Verband können Sie im Januar und Februar zu besonderen Vorteilsbedingungen in das superschnelle Netz der Telekom wechseln!**

Wie hoch der Vorteil im Einzelnen ausfällt, muss allerdings erfragt werden, weil dies von der Wahl des Vertrages abhängt.

Auf jeden Fall aber entfällt bei Abschluss eines Neuvertrages für Mitglieder außerdem der Bereitstellungspreis in Höhe von 25,17 € netto.

Einfach das beigefügte Antwortformular ausfüllen, losschicken und sich überraschen lassen. Ihr persönlicher Telekom-Ansprechpartner stellt Ihnen Ihr individuelles Angebot zur Verfügung.

Aufgrund der großen Attraktivität ist die Aktion begrenzt und nur gültig, solange der Vorrat reicht. Daher bittet die Telekom um Kontaktaufnahme bis spätestens 29.02.2016.

---

**Zu Punkt 7.:**

**Organigramm „Haus des Straßenverkehrs“**

Das o.g. Organigramm mit allen Ansprechpartnern (inkl. Telefonnummern, Mailadressen) von Verband, SVG und BVB wurde in die Verbandshomepage eingestellt. Sie finden es unter Anklücken von „Wir über uns“ und „Organigramm“. Ein ausgedrucktes Organigramm kann bei Bedarf bei der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling  
(Gschf. Vorstand)

**Anlage**

Zu Punkt 6.: Telekom Antwortformular